

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

vom 20. April 2015

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihren Präsidenten

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Ausbildungsentgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. April 2013, wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-TU Darmstadt BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	845,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	900,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	950,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.019,35 Euro,

b) ab 1. April 2016

im ersten Ausbildungsjahr	877,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	932,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	982,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.051,35 Euro.“

3. In § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Über den Anspruch auf Freistellung nach Absatz 1 hinaus ist Auszubildenden das Ausbildungsentgelt zur Prüfungsvorbereitung für einen Ausbildungstag im zweiten und einen weiteren Ausbildungstag im dritten Ausbildungsjahr fortzuzahlen.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Satz 1.

4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgeblich sind.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung.

²Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-TU Darmstadt BBiG im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“

6. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „30. April 2015“ durch das Datum „30. April 2017“ ersetzt.

In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 19 wird das Datum „31. Oktober 2014“ durch das Datum „31. Oktober 2016“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „, frühestens zum 31. Dezember 2012,“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 20. April 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 20 April 2015

(Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Thomas Winhold)
ver.di

(Jochen Nagel)
GEW

(Birgit Koch)
GEW
